

**Stadt Friedrichstadt
Landkreis Nordfriesland**

**Benutzungsordnung
für die Kultur- und Gedenkstätte Ehemalige Synagoge in Friedrichstadt**

Die Friedrichstädter Synagoge ist ein Ort der Erinnerung, Bildung und kulturellen Begegnung. Ihre Nutzung setzt die uneingeschränkte Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie der allgemeinen Menschenrechte voraus. Jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung oder extremistischen Bestrebungen ist ausdrücklich untersagt. Veranstaltungen oder Aktivitäten, die diesen Grundsätzen widersprechen oder die Würde des Menschen verletzen, sind nicht gestattet. Der Betreiber behält sich das Recht vor, Nutzungsanfragen abzulehnen oder bereits erteilte Genehmigungen zu widerrufen, sofern begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit diesen Grundsätzen bestehen.

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Kultur- und Gedenkstätte Ehemalige Synagoge ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Friedrichstadt.
- (2) Die Ehemalige Synagoge dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt. Zu diesem Zweck steht das Haus grundsätzlich allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und Institutionen der Stadt zur Verfügung.
Es sind nur Veranstaltungen zugelassen, die der Art und der Würde des Hauses entsprechen.
Veranstaltungen der Stadt Friedrichstadt haben Vorrang.
Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter werden nur angenommen, wenn das Haus noch freie Termine ausweist.
Mit der Antragstellung erkennen die Benutzer verbindlich die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Ehemaligen Synagoge besteht nicht.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der Ehemaligen Synagoge bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Stadt (über den/die KoordinatorIn der Ehemaligen Synagoge) schriftlich zu beantragen. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Reservierung der Ehemaligen Synagoge anlässlich von Veranstaltungen durch gemeinnützige Vereine erfolgt im Rahmen der in der jährlichen Vereinsbesprechung im Voraus verbindlich genannten Veranstaltungen.
- (3) Die Absage einer Veranstaltung hat spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen

Veranstaltungstermin bei der Stadt (über den/die KoordinatorIn) zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der genannten Frist wird eine Kostenpauschale fällig.

- (4) Jede Veranstaltung sollte möglichst 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich auf Überlassung des Hauses beantragt werden. Die Aufnahme der Veranstaltungen in dem Belegungsplan erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs und der Genehmigung der Anträge. Die örtlichen gemeinnützigen Vereine erhalten dabei den Vorzug.
- (5) Die Stadt kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen. Entspricht die Veranstaltung nicht dem Charakter des Gebäudes, kann die Stadt die Zulassung auch ablehnen.
- (6) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Stadt für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung des Hauses nicht ausgesprochen hätte oder das Haus aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (7) Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.
- (8) Im Hinblick auf den Objektschutz wird das Gebäude im Außenbereich per Video überwacht.
- (9) Mit dem Betreten der Ehemaligen Synagoge unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 3

Aufsicht und Benutzung

- (1) Die laufende Beaufsichtigung der Ehemaligen Synagoge und der Außenanlage obliegt der Stadt. Sie übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Zugangswege. Den Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten sind Folge zu leisten.
- (2) Das Haus und seine Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer vom jeweiligen Veranstalter bestimmten volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Veranstalter ist gegenüber der Stadt verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird. Er hat bei der Anmeldung eine Telefonnummer zu hinterlegen, über die der Veranstalter jederzeit während der Veranstaltung erreichbar ist.
- (3) Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung im Saal und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Hauses, seiner Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen. Die Einrichtung gilt von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Dies gilt auch für die Sauberkeit des Inventares sowie des Geschirrs. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, sind diese unmittelbar nach Beendigung der Benutzungszeit wieder abzubauen. Abweichende

Zeiten hierfür können mit dem/der KoordinatorIn, stellvertretend eines hierfür beauftragten Kuratoriummitglieds, vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Den/der KoordinatorIn ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher auch der Veranstalter bzw. Beauftragter sowie bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

- (5) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt die Räume der Ehemaligen Synagoge, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Stadt bleibt unberührt. Mängel bei den Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem/der KoordinatorIn anzuzeigen.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Er ist verpflichtet, soweit die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüche einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Treppen, Frauenempore, Parkplätze und Fußwegen) entstehen.
- (4) Der Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Stadt kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter festgesetzt. Vor der Veranstaltung ist — soweit es die Verwaltung für erforderlich hält — der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Ehemaligen Synagoge haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z. B. KoordinatorIn, Mitglied des Kuratoriums) sind zu befolgen.

- (2) Für jede Veranstaltung sind der Stadt ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu weisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch Mitglieder des Kuratoriums oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Veranstalters. Die Tonanlage und die Bühnentechnik dürfen nur von der verantwortlichen Aufsichtsperson selbst oder der von ihm eingewiesenen Person bedient werden.
- (5) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt und dürfen nur im Beisein eines Mitgliedes des Kuratoriums und/oder des Bauhofes vorgenommen werden.
- (6) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (7) Abfälle sind in den dafür bereitstehenden Behälter zu werfen.
- (8) An alkoholischen Getränken sind Sekt, Wein und Bier in geringen Mengen und im Ausnahmefall gestattet.
- (9) Fundsachen sind bei dem/der KoordinatorIn abzugeben.
- (10) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (11) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.
- (12) Zur Einhaltung der Auflagen in der Baugenehmigung sowie zum Schutz der Nachbarschaft sind ab 22 Uhr Türen und Fenster in der Ehemaligen Synagoge strikt geschlossen zu halten.

Raucher haben den vom Kuratorium zugewiesenen Bereich zu benutzen.

II. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

§ 6 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Benutzer der Ehemaligen Synagoge sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitätsdienst zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.
- (2) Bei Veranstaltungen, die eine gesamte oder wesentliche Benutzung der im Haus vorhandenen technischen Einrichtungen erfordern, kann die Stadt verlangen, dass der/die KoordinatorIn während der ganzen Veranstaltung anwesend sein oder sich in Rufbereitschaft befinden muss. Dies ist vom Veranstalter mit einem Stundensatz von 21,50 € je Stunde zu vergüten.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden

und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Auf die Beachtung der GEMA-Richtlinien wird allgemein hingewiesen.

- (4) Den Bediensteten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (5) Zur Kleiderablage steht die Garderobe im Untergeschoss zur Verfügung, wobei von der Stadt keine Haftung übernommen wird.
- (6) Haustiere dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden.
- (7) In allen Räumen gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot.

§ 7

Herrichten, Ausschmücken der Ehemaligen Synagoge Friedrichstadt

- (1) Zur Ausschmückung der Ehemaligen Synagoge dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht zulässig.
Bei der Aufstellung von Kerzen ist dafür zu sorgen, dass keine Wachsreste auf die Aufstellstelle gelangen. Es sind dazu feuerbeständige Untersetzer zu verwenden.
Für die Ausschmückung dürfen keine Schrauben und Nägel an den Wänden und Einrichtungen angebracht werden.
- (2) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung erfolgt unter Einweisung und Mitwirkung der Bediensteten der Stadt. Die Reinigung des Hauses hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Er hat das Haus und die Nebenanlagen nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in besenreinem Zustand der Stadt zu übergeben. Sollten nachträgliche Arbeiten ausnahmsweise durch stadteigene Kräfte vorgenommen werden, sind der Stadt die anfallenden Kosten entsprechend zu ersetzen.
- (3) Die dem Veranstalter nach Abs. 2 obliegenden Pflichten müssen am nächsten Tag bis spätestens um 12.00 Uhr erfüllt sein. Die Frist kann nach Absprache mit dem/der KoordinatorIn verkürzt bzw. verlängert werden. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt müssen alle Reinigungs-, Aufräums- und Abbauarbeiten abgeschlossen sein. Auch die Aufräumarbeiten im Außenbereich der Ehemaligen Synagoge, soweit dort Verunreinigungen vorliegen, sind unmittelbar am Tag nach der Veranstaltung zu besorgen. Des Weiteren dürfen vor der Ehemaligen Synagoge im Außenbereich keine Gegenstände, wenn auch nur kurzzeitig, gelagert werden.

§ 8

Bestimmungen für die Bewirtung

Der Veranstalter hat für das erforderliche, fachkundige Personal zu sorgen und ist gegenüber der Stadt vollumfänglich verantwortlich und haftbar.

§ 9

Besondere Bestimmungen für gesellige Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter muss an der Eingangstüre zum Gebäude eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen müssen, dass
 - a) keine Personen in die Halle gelangen, die nach dem Jugendschutzgesetz die

- jeweilige Veranstaltung nicht besuchen dürfen,
- b) stark alkoholisierte Personen nicht in die Ehemalige Synagoge gelassen werden,
 - c) Personen in einer Kleidung, die geeignet ist, andere Personen zu verletzen, nicht in die Ehemalige Synagoge gelassen werden,
 - d) keine Flaschen und Getränke aus der Ehemaligen Synagoge gebracht werden. Letzteres gilt nicht für Veranstaltungen, die im Freien stattfinden.
- (2) Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie im Saalbereich geordnete Sitzplätze (Stühle) zur Verfügung stehen.
- (3) Der Veranstalter muss darauf einwirken, dass der entsprechend beschilderte Eingangs- und Zufahrtsbereich der Ehemaligen Synagoge von Kraftfahrzeugen freigehalten wird.

III. Entgelt

§ 10

Benutzungsentgelte

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Ehemaligen Synagoge zu Veranstaltungen die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Ausnahmevorschrift

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Stadt genehmigt werden.

§ 12

Zu widerhandlungen

Einzelpersonen, Personengruppen oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung gröblich verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Bei einem Verstoß gegen die ordnungsrechtlichen Vorschriften des § 5, insbesondere der Absätze 11 — 13 kann die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250,00 Euro verhängen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Friedrichstadt, den 04.12.2025

1. stellv. Bürgermeister
Uwe Eisemann